Studie zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)
der Artengruppe Amphibien
als Fachbeitrag zum
Bebauungsplan Nr. 450 der Stadt Bad Harzburg
„Im Kirchenfelde Südost“

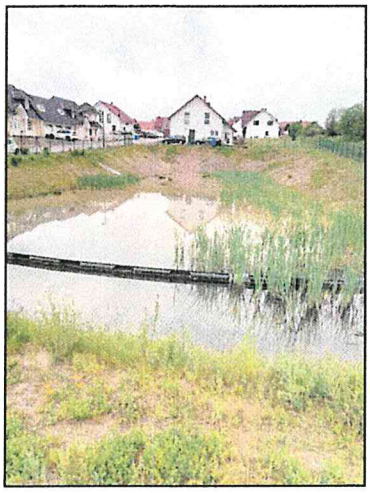
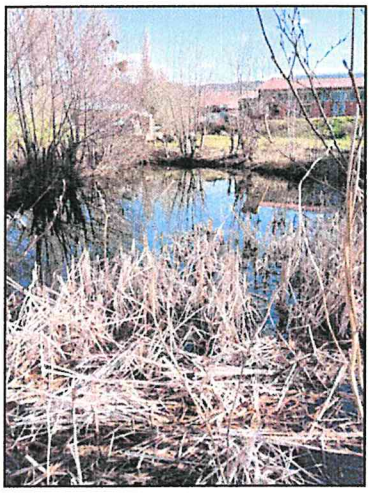
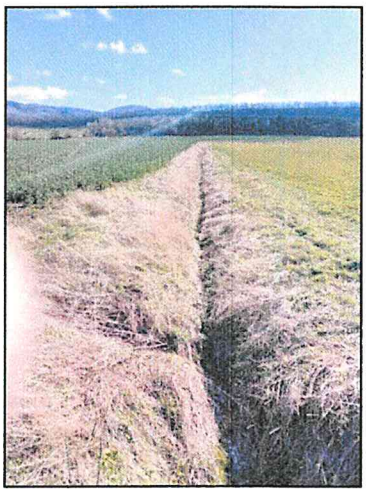

Stand 29.05.2020

im Auftrag der Stadt Bad Harzburg

Leitung und Bearbeitung: Hartmut Tiedt

ALNUS GbR
Lärchenweg 15a
38667 Bad Harzburg

☎ 05322/ 950668
Fax 05322/ 950669

info@alnus.de
www.alnus.de

Arbeitsgemeinschaft für Landschaftsplanung, Naturschutz und Umweltstudien

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen ... 1
1.1 Anlass ... 1
1.2 Auftrag ... 1
1.2 Rechtlicher Rahmen ... 1
1.4 Bearbeitung ... 3
2. Beschreibung der Planung ... 4
2.1 Ziel der Planung ... 4
2.2 Lage der Planung ... 4
2.3 Mögliche negative Auswirkungen der Planung auf die nach § 44 BNatSchG besonders geschützten Amphibienarten ... 4
3. Methodik der Erfassung und Bewertung ... 5
3.1 Untersuchungsraum, Wirkraum und Eingriffsraum ... 5
3.2 Methodik zur artenschutzrechtlichen Prüfung ... 5
3.2.1 Relevanzprüfung – Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums ... 5
3.2.2 Konfliktanalyse – Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen ... 6
3.2.3 Prüfung der Ausnahmetatbestände – falls Verbotstatbestände eintreten (könnten) ... 6
4. Ergebnisse ... 6
4.1 Nachgewiesene Amphibienarten ... 6
4.2 Potenzielle Laichgewässer ... 7
4.2.1 Fließgewässer ... 7
4.2.2 Stillgewässer ... 7
4.3 Eignung der Landlebensräume ... 9
4.4 Planungsbetroffenheit der artenschutzrechtlich prüfpflichtigen Arten und Auslösung von Verbotstatbeständen ... 10
4.4.1 Wechselkröte ... 10
4.4.2 Kammmolch ... 10
4.5 Planungsbetroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen heimischen Amphibienarten ... 11
4.6 Fazit ... 11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Potenzielle und tatsächliche Eignung der Stillgewässer der im Untersuchungsraum potenziell verbreiteten artenschutzrechtlich zu prüfenden und die sonstigen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Amphibienarten ... 9
Tab. 2: Abschichtung der Betroffenheit der heimischen Arten der Amphibien ... 11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Auszug aus dem BNatSchG (I) ... 2
Abb. 2: Auszug aus dem BNatSchG (II) ... 2
Abb. 3: Auszug aus dem BNatSchG (III) ... 3
Abb. 4: Fließgewässer im Untersuchungsraum (rechts „Kattenbach") ... 7
Abb. 5: Regenrückhaltebecken: Nr. 1(links), Nr. 2 (Mitte) und Nr. 3 (rechts) ... 8
Abb. 6: Tümpel und Teiche im „Krodoland": Nr. 4 (links), Nr. 5 (Mitte) und Nr. 6 (rechts) ... 8
Abb. 7: Teiche im Ort: Nr. 8 (links), Nr. 9 (rechts) ... 8
Abb. 8: Pferdeweiden im Plangebiet / Eingriffsraum ... 9

Anhang: Literaturverzeichnis
Plan 1

1. Grundlagen

1.1 Anlass

Die Stadt Bad Harzburg stellt den Bebauungsplan Nr. 450 „Im Kirchenfelde Südost" nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) auf. Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB wurde von sachkundigen Einwendern der Hinweis gegeben, dass im Plangebiet die Wechselkröte (*Bufo viridis*) „gehört und beobachtet" wurde und der Kammmolch (*Triturus cristatus*) „häufig gefunden werden kann".

Die Wechselkröte und der Kammmolch sind zwei nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte heimische Amphibienarten. Beide Arten werden auf den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) geführt.

In der Roten Liste der Amphibien Deutschlands (www.rote-liste-zentrum.de; 18.05.2020) wird die Wechselkröte als „gefährdet" (RL 3) eingestuft. In Niedersachsen gilt die Art nach PODLOUCKY & FISCHER (2013) als „vom Aussterben bedroht" (RL 1). Schutz, Pflege und Entwicklung der wenigen noch in Niedersachsen bekannten Vorkommen lokaler Populationen in ihren Lebensräumen genießen daher landesweit höchste Priorität (NLWKN 2009-2020).

Der Kammmolch wird deutschlandweit auf der „Vorwarnliste" (RL V) geführt. In Niedersachsen wird die Art als „gefährdet" (RL 3) eingestuft (PODLOUCKY & FISCHER 2013). Schutz, Pflege und Entwicklung der Vorkommen lokaler Populationen in ihren Lebensräumen genießen daher landesweit Priorität (NLWKN 2009-2020).

Die Einwender werfen die Frage auf, wie im Zuge der Planung gewährleistet wird, dass „diese seltenen Amphibienarten durch die Bebauung nicht gestört werden?"

1.2 Auftrag

Die Stadt Bad Harzburg hat die ALNUS GbR im Frühjahr 2020 beauftragt, den Hinweisen der Einwender im Rahmen einer qualifizierten Amphibienkartierung nachzugehen, hierbei insbesondere die Hinweise zur Wechselkröte und zum Kammmolch, jedoch auch potenzielle Vorkommen weiterer, z.T. ebenfalls streng geschützter Amphibienarten zu berücksichtigen.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Diese Studie zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) der Artengruppe Amphibien als Fachbeitrag zur Bauleitplanung vorzulegen, leitet sich aus § 1a BauGB i. V. m. Anforderungen gemäß des Kapitels 5 (Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensgemeinschaften und Biotope) sowie Abschnitt 3 (Besonderer Artenschutz) gemäß § 44 und § 45 BNatSchG ab.

Das BNatSchG unterscheidet im § 7 Abs. 2 Pkt. 13 und Pkt. 14 zwischen „besonders" und „streng" geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten als Teilmenge der besonders geschützten Arten aufzufassen sind (Abb. 1). Als streng geschützte Arten werden die Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung - EG Nr. 338/97) und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) (FFH-RL) bezeichnet.

Der Anhang der EU-Artenschutzverordnung wurde durch den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1320/2014 vom 01.12.2014 ersetzt. Die im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu betrachtenden Arten werden nachfolgend erläutert.

ZITAT aus dem BNatSchG

§ 7 Begriffsbestimmungen

(2) Für dieses Gesetz gelten folgende weitere Begriffsbestimmungen: ...

13. besonders geschützte Arten

- *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ..., aufgeführt sind,*
- *nicht unter Buchstabe a fallende*

  aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

  bb) europäische Vogelarten,
- *Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1[1] aufgeführt sind;*

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2[2] aufgeführt sind; ...

Abb. 1: Auszug aus dem BNatSchG (I)

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind gemäß Abb. 2 gefasst und werden durch den für Bauleit- und Eingriffsplanungen und -vorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG, in dem die Legalausnahme des Satzes 5 besondere Bedeutung erlangt und der auch auf Bauleitplanungen nach dem BauGB anzuwenden ist, ergänzt (Abb. 3).

ZITAT aus dem BNatSchG

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Abb. 2: Auszug aus dem BNatSchG (II)

[1] § 54 Abs. 1 BNatSchG: Derzeit gibt es eine solche Rechtsverordnung noch nicht.
[2] § 54 Abs. 2 BNatSchG: Derzeit gibt es eine solche Rechtsverordnung noch nicht.

ZITAT aus dem BNatSchG

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abb. 3: Auszug aus dem BNatSchG (III)

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen zur Genehmigung von Eingriffen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Es kann bei Eingriffsplanungen und -vorhaben eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen (§ 45 Abs. 7 Pkt. 5 BNatSchG). Die Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und insbesondere bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.4 Bearbeitung

Die Erstellung dieser Studie zur artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte unter Beteiligung folgender Bearbeiter:

- ALNUS GbR, Hartmut Tiedt: Gesamtleitung, Amphibienkartierung, Studie zur artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Beschreibung der Planung

2.1 Ziel der Planung

Ziel der Planung ist es, einen Bebauungsplan in Kraft zu setzen, der die Erschließung eines typischen, mit Einfamilienhäusern bebauten Wohngebiets erlaubt (siehe Entwurf des B-Plans).

2.2 Lage der Planung

Das Plangebiet liegt im am südöstlichen Ortsrand des Bad Harzburger Stadtteils „Westerode" und umfasst eine Fläche von ca. 2,15 ha (siehe Entwurf des B-Plans).

2.3 Mögliche negative Auswirkungen der Planung auf die nach § 44 BNatSchG besonders geschützten Amphibienarten

Die Umsetzung der Planung ist mit der Umwandlung von überwiegend artenarmen, von Pferden überweideten Grünlandflächen in ein mit Einfamilienhäusern bebautes Wohngebiet mit typischen privaten Wohngärten verbunden.

Baubedingte mögliche negative Auswirkungen

- Zerstörung potenzieller Lebensräume z. T. streng geschützter Amphibienarten durch Überbauung und die Anlage von Wohngärten im Plangebiet
- Tötung oder Schädigung von Einzelindividuen z. T. streng geschützter Amphibienarten im Zuge des Baubetriebs und -verkehrs innerhalb und außerhalb des Plangebiets
- Störung von lokalen Populationen oder Einzelindividuen z. T. streng geschützter Amphibienarten durch baubedingte Emissionen (z. B. Lärm, Staub) innerhalb und außerhalb des Plangebiets

Anlagenbedingte mögliche negative Auswirkungen

- Tötung, Schädigung oder Störung von Einzelindividuen z. T. streng geschützter Amphibienarten durch bauliche Anlagen wie z. B. Tierfallen (u. a. Schächte) im Plangebiet

Betriebsbedingte mögliche negative Auswirkungen

- Tötung, Schädigung oder Störung von Einzelindividuen z. T. streng geschützter Amphibienarten z. B. durch Fahrzeugbewegungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets
- Störung von lokalen Populationen oder Einzelindividuen z. T. streng geschützter Amphibienarten durch betriebsbedingte Emissionen (Lärm, Schadstoffe)

Störfallbedingte mögliche negative Auswirkungen

- Tötung, Schädigung oder Störung von lokalen Populationen oder Einzelindividuen z. T. streng geschützter Amphibienarten durch Emissionen (z. B. Unfälle mit Gefahrstoffen)

3. Methodik der Erfassung und Bewertung

Im Frühjahr 2020 wurden während der Laichzeit der Amphibien bei geeigneter Witterung und zu geeigneten Uhrzeiten folgende Untersuchungen im Untersuchungsraum (UR) (Plan 1) durchgeführt:

- Erfassung potenzieller Laichgewässer (06.04.20)
- Inaugenscheinnahme potenzieller Landlebensräume (06.04.20)
- Verhören rufender Amphibien im Umfeld der potenziellen Laichgewässer unter Einsatz von Klangattrappen (27.04.20, 18.05.20)
- Suche nach adulten Amphibien, Laich und Larven durch Sichtkontrolle, Bekescherung und das Auslegen von Lebendfallen (06.04.2020, 17.04.2020, 27.04.2020, 18.05.2020) an den Gewässern im Wirkraum (WR – Kap. 3.1) (Stillgewässer Nr. 1-6).
- Suche nach adulten Amphibien, Laich und Larven durch Sichtkontrolle (06.04.2020, 17.04.2020, 27.04.2020, 18.05.2020) an zwei weiteren Gewässern außerhalb des Wirkraums (Stillgewässer Nr. 8-9)

3.1 Untersuchungsraum, Wirkraum und Eingriffsraum

Als UR wird für die in diesem Fachbeitrag betrachteten Amphibienarten das Plangebiet mit seinem Umfeld festgelegt. Der WR, der Raum, der von der Planung berührt werden kann, entspricht dem Plangebiet zuzüglich seines überwiegend unbebauten Umfelds. Als Eingriffsraum (ER), der Raum, der von der Planung erheblich berührt sein kann, wird das Plangebiet angenommen (Plan 1).

3.2 Methodik zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung der Artengruppe Amphibien gliedert sich grob in die drei Arbeitsschritte: Relevanzprüfung, Konfliktanalyse und Prüfung der Ausnahmetatbestände.

3.2.1 Relevanzprüfung – Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung müssen auftragsgemäß alle streng geschützten, heimischen Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL betrachtet werden.

Für die Artengruppe liegen die Ergebnisse der aktuellen Erhebung vor. Zur Absicherung dieser Erhebungen wurden zusätzlich die Verbreitungskarten der FFH-Arten aus dem FFH-Bericht 2019 (BfN 2019, www.bfn.de) ausgewertet. Räumlich höher aufgelöst (TK25-Quadranten) liegen Verbreitungskarten in den „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen" im Rahmen der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz" (NSAB) auf den Internet-Seiten des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2009–2020) vor. Sie wurden nur ergänzend berücksichtigt, da ihre Datengrundlage gegenüber den Daten des BfN (2019) älter ist. Für einzelne Arten ergänzend genutzte Quellen werden ggf. im Text genannt.

Das in Niedersachsen zu prüfende Spektrum der streng geschützten Amphibienarten lässt sich aus der Liste der streng geschützten Arten (THEUNERT 2015) herleiten. Diese Grundgesamtheit der Arten wird schrittweise nach bestimmten Kriterien bis auf die letztlich zu prüfenden Arten verringert, die sich ausschließlich aus den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zusammensetzen, die im Bereich der Planung (potenziell) vorkommen.

Durch eine projektspezifische Abschichtung (Ausschlussverfahren) werden die Amphibienarten aus der Prüfung ausgeschlossen, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch die Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Kriterien für das Ausschlussverfahren sind, sofern keine aktuelle Erfassung vorliegt, insbesondere das aktuelle Verbreitungsbild bzw. konkret das Fehlen im zu betrachtenden Naturraum, in der Regel definiert als Gebiet eines Messtischblattes (MTB Topografische Karte 1: 25.000). Von besonderer Bedeutung ist daneben die Eignung des UR als potenzieller Lebensraum einer Art. Mögliche Erfassungslücken werden ggf. durch die Berücksichtigung potenzieller Vorkommen kompensiert, in diesem Fall bezogen auf die für die Messtischblätter 4029 „Vienenburg" und 4129 „Bad Harzburg".

Anschließend wird die Möglichkeit des Vorkommens der bis zu diesem Schritt verbliebenen Arten im Bereich der betroffenen Eingriffsfläche abgeschätzt. Hierzu werden vor allem die Habitatansprüche der zu prüfenden Arten mit den Gegebenheiten vor Ort abgeglichen. In diesem Schritt werden Arten ausgeschlossen, deren Lebensraumansprüche vor Ort nicht erfüllt sind. Es verbleiben schließlich die Arten, bei denen Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen sind, weil sie auf die bau-, betriebs-, anlagen oder störfallbedingten Wirkungen der Planung (Kap. 2.3) reagieren. Für diese Arten wird schließlich die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung bzw. die Konfliktanalyse durchgeführt.

3.2.2 Konfliktanalyse – Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelten Arten wird geprüft, ob für sie Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Die Prüfung erfolgt auf Basis der Raumbeschreibung in Kap. 2.3 und den im Kap. 2.3 beschriebenen wesentlichen Wirkungen (Wirkfaktoren) der Planung).

3.2.3 Prüfung der Ausnahmetatbestände – falls Verbotstatbestände eintreten (könnten)

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung von Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden geprüft, sofern Verbotstatbestände ermittelt werden.

4. Ergebnisse

4.1 Nachgewiesene Amphibienarten

Im Rahmen der Untersuchungen wurden folgende drei, nicht nach § 44 BNatSchG streng geschützte und nicht der artenschutzrechtlichen Prüfung unterliegende Amphibienarten im UR nachgewiesen (Tab. 1, Tab. 2).

- Erdkröte (*Bufo bufo*)
- Grasfrosch (*Rana temporaria*)
- Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculenta)*

Alle drei Artren treten im UR nur lokal und mit einer geringen Anzahl an Individuen (Grundbestand) auf.

Nach § 44 BNatSchG streng geschützte, der artenschutzrechtlichen Prüfung unterliegende Amphibienarten, insbesondere Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis)* und Kammmolch (*Triturus cristatus*) wurden hingegen nicht vor Ort nachgewiesen.

4.2 Potenzielle Laichgewässer

Im Rahmen der Erfassung potenzieller Laichgewässer wurden im UR neun Stillgewässer (Nr. 1-9) und neun Fließgewässer (Buchstabe A bis Buchstabe I) festgestellt (Plan 1).

4.2.1 Fließgewässer

Die Fließgewässer (Abb. 4) sind als potenzielle Laichgewässer für Amphibienarten (Tab. 2) mit Ausnahme des Kattenbachs (s.u.) vollständig ungeeignet.

Abb. 4: Fließgewässer im Untersuchungsraum (rechts „Kattenbach")

Die Gräben im UR (Abb. 4) trocknen bereits während der Frühjahrsmonate regelmäßig aus, bevor die heimischen Amphibienarten ihre Reproduktion abschließen können, d.h. bevor ihre Larven die Metamorphose zu adulten Tieren durchlaufen haben.

Der Kattenbach führt zwar deutlich länger, überwiegend ganzjährig Wasser, doch nutzt von den in Niedersachsen heimischen Amphibienarten nur der Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) schnell fließende Fließgewässer zur Reproduktion. Wegen des Fehlens geeigneter Landlebensräume sind Vorkommen des Feuersalamanders im UR mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen und wurden im Rahmen dieser Prüfung auch nicht vor Ort nachgewiesen (Tab. 2).

4.2.2 Stillgewässer

Die Stillgewässer Nr. 1-6 (Abb. 5, Abb. 6) sind als Laichgewässer für Amphibien potenziell geeignet (Tab. 1). Allerdings besteht bei diesen Gewässern die Gefahr, dass sie bereits im Frühjahr, vor Abschluss der Metamorphose der Larven, austrocknen.

Die Teiche Nr. 7-9 (Abb. 7) führen ganzjährig Wasser. Allerdings weisen die Gewässer eine so naturferne Struktur auf, dass sie nur für anspruchslose und noch weit verbreitete Amphibienarten als Laichgewässer in Frage kommen (Tab. 1).

Abb. 5: Regenrückhaltebecken: Nr. 1 (links), Nr. 2 (Mitte) und Nr. 3 (rechts)

Abb. 6: Tümpel und Teiche im „Krodoland": Nr. 4 (links), Nr. 5 (Mitte) und Nr. 6 (rechts)

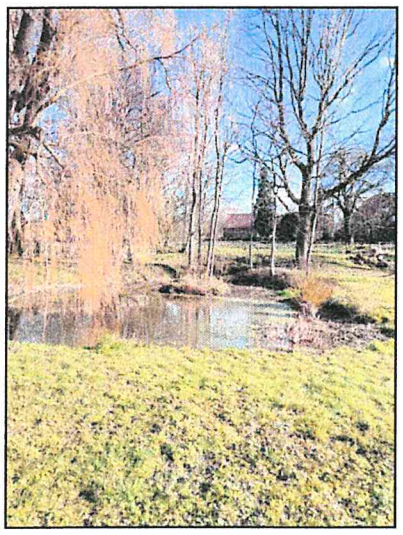

Teich Nr. 7 wird nicht abgebildet, da er aufgrund fehlender Zugänglichkeit nur aus der Ferne in Augenschein genommen werden konnte.

Abb. 7: Teiche im Ort: Nr. 8 (links)

Tab. 1: Potenzielle und tatsächliche Eignung der Stillgewässer für die im Untersuchungsraum nach Abschichtung artenschutzrechtlich zu prüfenden sowie für die sonstigen im UR nachgewiesenen Amphibienarten

\+ für die Art potenziell geeignetes Stillgewässer vorhanden, aber Art nicht nachgewiesen
\- für die Art kein potenziell geeignetes Stillgewässer vorhanden, Art nicht nachgewiesen
Im / am Stillgewässer nachgewiesene Art
A adulte Tiere
L Laich

Art	Deutscher Name	Nummer der. Stillgewässer								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
		Potenzielle Eignung und Nachweis								
Artenschutzrechtlich prüfpflichtige heimische Amphibienarten										
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	+	+	+	-	-	-	-	-	-
Bufo calamita	Kreuzkröte	+	+	+	-	-	-	-	-	-
Triturus cristatus	Kammmolch	+	+	+	+	+	+	-	-	-
Im Untersuchungsraum nachgewiesene artenschutzrechtlich nicht zu prüfende heimische Amphibienarten										
Rana temporaria	Grasfrosch	+	+	A, L	+	A, L	A, L	+	+	+
Bufo bufo	Erdkröte	+	+	A, L	+	A, L	A	+	+	+
Pelophylax kl. Esculenta	Teichfrosch	+	A	A	+	A	A	+	+	+

4.3 Eignung der Landlebensräume

Die Landlebensräume des UR sind für heimische Amphibienarten insgesamt wenig geeignet. Es besteht ein erheblicher Mangel an Verstecken und generell an Ruhe- und Überwinterungshabitaten. Als Landlebensraum geeignet erscheinen am ehesten noch die Gärten im Westeroder Altdorf, welche von älteren Bäumen, Gebüschen, z. T. nur extensiv gepflegten Rasenflächen und diversen dorftypischen Ablagerungen (Steine, Ziegel, Brennholz) geprägt sind.

Abb. 8: Pferdeweiden im Plangebiet/Eingriffsraum

Die modernen Hausgärten der Neubaugebiete sind hingegen aufgrund ihrer Strukturarmut und ihres hohen Versiegelungsgrades als Landlebensräume nahezu vollständig ungeeignet. Letzteres gilt in besonderem Maß für das Plangebiet (=ER), das von intensiv genutzten, stark zertretenen Pferdeweiden ohne Randstrukturen wie Gebüsche geprägt ist (Abb. 8).

4.4 Planungsbetroffenheit der artenschutzrechtlich prüfpflichtigen Arten und Auslösung von Verbotstatbeständen

Die Tab. 2 dokumentiert die Relevanzprüfung. Da im Zuge der vorliegenden Untersuchungen keine nach § 44 BNatSchG streng geschützten Arten im UR nachgewiesen wurden und insbesondere der Verdacht auf Vorkommen der Wechselkröte oder des Kammmolches nicht bestätigt werden konnte, ist eine planungsbedingte erhebliche Betroffenheit dieser heimischen Amphibienarten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen,

4.4.1 Wechselkröte

Die Wechselkröte ist in Niedersachsen so selten, ihr Ruf jedoch so markant, dass ein Vorkommen im Bereich von Westerode sowohl den Naturschutzbehörden als auch den Amphibienexperten bekannt wäre (und vor Ort amtlicherseits bereits umfangreiche Schutz- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt worden wären). Die ist jedoch nicht der Fall - das Plangebiet liegt außerhalb des behördlich festgestellten Verbreitungsgebiets der Art.

Auch die vorliegende Untersuchung im Jahr 2020 ergab keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen der Wechselkröte – weder waren Rufe zu hören, noch wurde eine potenzielle Eignung des Plangebiets festgestellt.

Sollten die Einwender tatsächlich ein rufendes Einzeltier aufgefunden haben, so handelte es sich hierbei sehr wahrscheinlich um ein ausgesetztes Tier. Wechselkröten werden in Terrarien gehalten und gehandelt.

4.4.2 Kammmolch

Der in Niedersachsen trotz seines Gefährdungsstatus noch recht weit verbreitete Kammmolch konnte im WR der Planung trotz intensiver Suche nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Art im UR ist aufgrund der fehlenden Eignung der Landlebensräume mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Soweit die Einwender angeben, die Art häufig nachgewiesen zu haben, kann angenommen werden, dass die Art mit einer anderen, am nördlichen Harzrand häufigeren Molchart (insbes. Berg- oder Fadenmolch) verwechselt wurde. Allerdings wurden auch diese Arten im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht nachgewiesen. Dabei ist zu bedenken, dass die Vorkommen zahlreicher Amphibienarten aufgrund der Dürre der Jahre 2018 und 2019 niedersachsenweit zusammen gebrochen sind; Laichhabitate fielen vor Abschluss der Metamorphose der Larven trocken, adulte Tiere vertrockneten in ihren Landlebensräumen.

Tab. 2: Abschichtung der Betroffenheit der heimischen Arten der Amphibien

Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013)

Kategorien: 1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

Art	deutscher Name	RL NI	Vorkommen im MTB 4029, 4129	Lebensräume im Bereich des B-Plans	Nachweise im Bereich des B-Plans	potenzielles Vorkommen im Bereich des B-Plans	Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen des B-Plans	zu prüfende Art
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	2	X	---	---	---	---	---
Bombina bombina	Rotbauch-Unke	2	---	---	---	---	---	---
Bombina variegata	Gelbbauch-Unke	1	---	---	---	---	---	---
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	X	(x)	---	---	---	---
Bufo viridis	Wechselkröte	1	---	---	---	---	---	---
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	---	---	---	---	---	---
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	3	V	(x)	---	---	---	---
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	G	---	---	---	---	---	---
Rana arvalis	Moorfrosch	3	---	---	---	---	---	---
Rana dalmatina	Springfrosch	3	---	---	---	---	---	---
Triturus cristatus	Kammmolch	3	X	(x)	---	---	---	---
Erläuterungen:	x - Nachweis liegt vor (x) potenziell möglich v - generalisiertes Verbreitungsgebiet --- fehlende Relevanz + Relevanz							

4.5 Planungsbetroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen heimischen Amphibienarten

Die im UR nachgewiesenen Amphibienarten Grasfrosch (*Rana temporaria*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Teichfrosch *(Pelophylax kl. esculentus*) verlieren weder Laichgewässer noch gut geeignete Landlebensräume. Mit Umsetzung der Planung profitieren die Arten von der zu realisierenden Anlage eines weiteren Regenrückhaltebeckens als potenzielles Laichgewässer.

Wenn auch das Tötungsrisiko für Einzelindividuen auf den Straßen im Wohngebiet im Vergleich zu einer Pferdeweide ansteigt, so erscheinen die neu entstehenden Hausgärten je nach ihrer Gestaltung als Landlebensraum für die drei Arten besser geeignet als die übernutzten Pferdeweiden.

4.6 Fazit

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der planungsbedingten Betroffenheit der heimischen Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL hat ergeben, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit dieser Arten, die Hinweise der Einwender aufgreifend insbesondere der Wechselkröte und des Kammmolches, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Vorkommen dieser Arten konnten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden und sind hier auch nicht zu erwarten.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen, nicht dem strengen Artenschutz nach § 44 BNatSchG, jedoch dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG unterliegenden lokalen Populationen des Grasfrosches, der Erdkröte und des Wasserfrosches sind von der Planung ebenfalls nicht erheblich nachteilig betroffen.

Mit der Planung ist die Anlage eines potenziell geeigneten Laichhabitats (Regenrückhaltebecken) verbunden. Potenzielle (aber wenig geeignete) Landlebensräume der Arten werden zwar umgenutzt, aber nicht dauerhaft entwertet.

Literaturverzeichnis

NLWKN (Hrsg.) (2009–2020): Vollzugshinweise zum Schutz von Tierarten in Niedersachsen. mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.

PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013. Hannover.

THEUNERT, R. (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008 (aktualis. Fass. 2015). Hannover.